

§ 82 GmbHG; § 1352 ABGB; § 25c ff KSchG: Nichtigkeit wegen verbotener Einlagenrückgewähr: Auswirkung auf Mithaftungen

- Die Aufnahme des Kredits zur Finanzierung des Anteilserwerbs an einer Gesellschaft durch eben diese Zielgesellschaft selbst ist wegen Verstoßes gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr nichtig.
- 2. Unterfertigt die erwerbende eigens dafür gegründete Übernahmegesellschaft zur Besicherung dieses Kreditvertrags eine Garantieerklärung, ist sie aufgrund des Vertragszwecks echte Mitschuldnerin und nicht nur Interzedentin.
- 3. Die Auffassungen zur Unterscheidung zwischen einer echten Mitschuldnerin und einer Interzedentin im Anwendungsbereich des KSchG können auch außerhalb des Anwendungsbereichs des KSchG fruchtbar gemacht werden.
- 4. Die Gesellschafter der Übernahmegesellschaft, die ebenfalls jeweils eine Garantieerklärung unterfertigt haben, müssen sich das gültige Grundgeschäft zwischen der Bank und der Übernahmegesellschaft entgegen halten lassen.
- Die Nichtigkeit des Kreditvertrags der Zielgesellschaft schlägt somit nicht auf die von der Übernahmegesellschaft und den Gesellschaftern abgegebenen Garantieerklärungen durch.

OGH 17.07.2013, 3 Ob 50/13v, ecolex 2013/383 = GES 2013, 389 = RWZ 2013/82 (Wenger).